

# Die Residenz Münster e. V.

## Beitragsordnung

[ §§ 1-4 und 6 gültig ab 01.10.2015. § 5 gültig ab 01.01.2016 \*) ]

### Vorbemerkung

Alle Geschlechtsbezeichnungen beziehen die weibliche Form mit ein.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus der Zahlung von Geldbeträgen an den Verein und der Leistung von Arbeitsstunden für den Verein.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ergibt sich entsprechend dem Alter des Mitgliedes, dem Status seiner Mitgliedschaft und der Anmeldung zu den Trainingsgruppen des Vereins gemäß der folgenden Tabelle. Er ist auf einen Höchstbetrag von 28,00 € begrenzt.

(3) Alle Mitglieder ab 18 Jahre -ausgenommen Vollzeit-Schüler allgemeinbildender Schulen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr-, die am freien Training oder an mehr als einer Gruppe teilnehmen, zahlen den Höchstbeitrag von 28,00 €, gegebenenfalls den ermäßigten Beitrag von 23,00 €.

	Beitrag €/Monat	Ermäßigter Beitrag €/Monat
<b>Aktive</b>		
Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	14,00	11,50 (a)
Ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (#)	16,00	13,50 (a)
Ab 18 Jahre	28,00	23,00 (b)
<b>Aktive in folgenden speziellen Einzelgruppen</b>		
Sonntagskreis (14 tägig)	16,00	13,50 (b)
Gruppen für Menschen mit Behinderung	16,00	13,50 (b)
Zumba	16,00	13,50 (b)
Geselliges Tanzen	12,00	10,00 (b)
<b>Inaktive</b>	8,00	

(#) Gilt für Vollzeit-Schüler allgemeinbildender Schulen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

(a) Der ermäßigte Beitrag für Aktive bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt bei Geschwistern für das zweite und weitere Geschwisterkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Empfänger von Sozialhilfe.

(b) Der ermäßigte Beitrag ab 18 Jahre und in den speziellen Einzelgruppen gilt für Auszubildende und Studierende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie für Arbeitslose mit geringen Einkünften und Empfänger von Sozialhilfe.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist losgelöst von einer Teilnahme am Training zu leisten.

(4) Die Gruppen erhalten in der Regel wöchentlich eine Trainingseinheit (ausgenommen insbesondere 14-tägig stattfindende Gruppen). Die Schulferien sind in der Regel ausgenommen. Die Zeiten für ein freies Training richten sich nach den Eintragungen im Belegungsplan. Inaktive Mitglieder nehmen an keinem Training teil. In der Regel haben alle Mitglieder bei Veranstaltungen freien Eintritt.

### § 2 Teilnahme an Trainingsgruppen

(1) Aktiven Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und denen, die den Höchstbeitrag von 28,00 € oder den ermäßigten Beitrag von 23,00 € zahlen, wird zugestanden, kostenfrei an weiteren Trainingsgruppen mit Zustimmung des jeweiligen Trainers teilzunehmen. Ebenso dürfen sie frei trainieren.

(2) Nichtmitgliedern wird gegen eine Teilnahmegebühr von 8,00 € pro Person und Trainingseinheit die Teilnahme am Gruppentraining der Turnierpaare gestattet.

### § 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und nicht rückwirkend gewährt.

(2) Die Nachweise sind unaufgefordert nach Ablauf, mindestens 1x jährlich, und bei Aufforderung durch den Vorstand vorzulegen.

#### **§4 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Beitrag wird quartalsweise zu Beginn jedes Quartals im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während eines Quartals wird der Mitgliedsbeitrag für den Rest des Quartals bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Die Entrichtung aller Geldbeträge erfolgt bargeldlos durch Lastschrift. Das entsprechende SEPA-Mandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Bei Nichteinlösung/Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von € 7,50 fällig.
- (3) Beim Überschreiten einer Altersgrenze oder Wegfall eines Ermäßigungsgrundes wird die Beitragshöhe gem. §1 zum Beginn des nächsten Quartals angepasst.
- (4) Der Vorstand kann von Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen abweichende Regelungen erlassen.

#### **§5 Arbeitsstunden**

- (1) Jedes Mitglied ab 18 Jahre bis zum vollendeten 67. Lebensjahr, ausgenommen sind die Ehrenmitglieder, inaktive Mitglieder und Menschen mit Behinderung, hat für den Verein im laufenden Kalenderjahr mindestens die nachstehend aufgeführten Arbeitsstunden zu leisten:
  - Aktive: 0,5 Stunden pro Monat
  - Aktive in höchstens einer speziellen Einzelgruppe: 0,25 Stunden pro Monat
- (2) Erfolgt der Beginn der Mitgliedschaft mit dem Monat Dezember, entfallen für dieses Kalenderjahr die zu leistenden Arbeitsstunden.
- (3) Die in einem Jahr zu viel geleisteten Arbeitsstunden können nur auf Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Dabei können maximal so viele Stunden berücksichtigt werden, wie im Kalenderjahr zu leisten sind.
- (4) Für jede bis zum 15. Dezember im Kalenderjahr bzw. zum Ende der Mitgliedschaft nicht abgeleitete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied ersatzweise einen zusätzlichen Geldbetrag von € 30,-. Diese Betrag wird zum 15. Dezember, spätestens jedoch einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig und per Lastschrift eingezogen.
- (5) Der Vorstand hat jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden zu geben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistung der Stunden zu einem bestimmten Termin oder auf eine bestimmte Tätigkeit.
- (6) Die Tätigkeit aller von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestätigten Mitglieder kann mit den Arbeitsstunden verrechnet werden.
- (7) Geleistete Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstands auf Dritte übertragen werden.
- (8) Über geleistete Arbeitsstunden wird Buch geführt. Diese Eintragungen sind verbindlich und ausschließlich. Jede Eintragung muss von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied abgezeichnet werden.

#### **§6 Änderungen/Kündigungen**

- (1) Jede für die Höhe des Beitrags bedeutsame Veränderung von persönlichen Verhältnissen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ein Wechsel zwischen aktivem und inaktivem Status, sowie eine Reduzierung auf die Teilnahme an nur einer Gruppe kann mit einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung zum nächsten Monatswechsel beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Eine Kündigung muss schriftlich an den Vorstand unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgen.

---

\*) Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.08.2015.

Die Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.08.2015 beschlossen.

Hinweis 1 zu § 6 Abs. 3:

Nach der Satzung können Mitglieder ab 18 Jahre ihren Austritt bis zum 15.05. zum 30.06. und bis zum 15.11. zum 31.12. schriftlich an den Vorstand erklären, Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende.

Hinweis 2 (Ergänzung zu §3): Nach § 10 Abs. 2 Satzung gilt: Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ermäßigung von Beiträgen ... beschließen.

## **§5 Arbeitsstunden (in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung)**

(1) Jedes Mitglied hat für den Verein im laufenden Kalenderjahr mindestens die nachstehend aufgeführten Arbeitsstunden zu leisten.

### **Arbeitsstunden für Mitglieder ab 16 Jahre bis 67 Jahre**

Aktive Mitglieder	5 Stunden
Aktive Breitensportler Sonntagskreis	2,5 Stunden
Mitglieder der Gruppe Geselliges Tanzen	0
Menschen mit Behinderung	5 Stunden ohne Verpflichtung
Inaktive Mitglieder	0

(2) Bei einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Monaten im laufenden Kalenderjahr ist die volle Sollstundenzahl, bei einer Mitgliedschaft von 6 Monaten und weniger im laufenden Kalenderjahr ist die halbe Sollstundenzahl zu leisten. Erfolgt der Eintritt des Mitgliedes im IV. Quartal des Kalenderjahres, entfallen die zu leistenden Arbeitsstunden.

(3) Die in einem Jahr zu viel geleisteten Arbeitsstunden können nur auf Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Dabei können maximal so viele Stunden berücksichtigt werden, wie im Kalenderjahr zu leisten sind.

(4) Als Turniersportler gelten Besitzer einer für das laufende Kalenderjahr gültigen Startmarke.

(5) Für jede bis zum 15. Dezember im Kalenderjahr bzw. zum Ende der Mitgliedschaft nicht geleistete Arbeitsstunde zahlt das Mitglied ersatzweise einen zusätzlichen Geldbetrag von 20,00 €. Dieser Betrag wird zum 15. Dezember, spätestens jedoch einen Monat vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

(6) Der Vorstand hat jedem Mitglied Gelegenheit zur Ableistung seiner Arbeitsstunden zu geben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Leistung der Stunden zu einem bestimmten Termin oder auf eine bestimmte Tätigkeit.

(7) Die Tätigkeit des Vorstands kann mit den zu leistenden Arbeitsstunden verrechnet werden.

(8) Geleistete Arbeitsstunden können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstands auf Dritte übertragen werden.

(9) Über geleistete Arbeitsstunden wird Buch geführt. Diese Eintragungen sind verbindlich und ausschließlich. Jede Eintragung muss von einem Vorstandsmitglied und dem Mitglied abgezeichnet werden.